

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: Jänner 2023)

1. Einleitung:

- a) Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „**AGB**“ genannt) der Next Generation Management Stiftung GmbH (nachfolgend kurz „**Next Generation**“ genannt), eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 539485k und mit der Geschäftsanschrift in Bachlbergweg 108, 4040 Linz. Next Generation verfügt darüber hinaus über eine Geschäftsstelle in Untere Viaduktgasse 55, 1030 Wien.
- b) Next Generation ist im Bereich der Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf zukunftsorientiertes Management im Bereich Gesundheit, Bildung sowie Management von öffentlichen Unternehmen, privaten Unternehmen und Stiftungen tätig. Der Fokus liegt auf Systemverbesserungen, organisatorische und strategische (Neu)Ausrichtung, Finanz- und Strukturplanung, Kosteneffizienz, Compliance, Transparenz und Risikominimierung.

2. Anwendungsbereich:

- a) Diese AGB finden auf sämtliche Tätigkeiten von Next Generation Anwendung. Der Tätigkeitsbereich von Next Generation fokussiert auf die Beratung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Eine Beratung von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes findet nur ausnahmsweise statt. In diesem Fall finden diese AGB auch auf Verbraucher Anwendung, sofern nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen anderes vorsehen.
- b) Mit Abschluss des Auftragsverhältnisses gelten diese AGBs ausdrücklich und unwiderruflich als vereinbart. Es gilt immer jene Version der AGB als vereinbart, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf der Webseite von Next Generation veröffentlicht ist oder die dem Auftraggeber vor Auftragserteilung übermittelt bzw. übergeben wurde. Next Generation wird ausschließlich auf Basis dieser AGB tätig und finden daher AGB von Auftraggebern keine Anwendung, sofern deren Anwendung nicht ausdrücklich und schriftlich vorab vereinbart und durch die Unterschrift der Geschäftsführung von Next Generation bestätigt wird.

3. Auftragsverhältnis:

- a) Die auf der Webseite von Next Generation (www.nextgeneration-austria.com) und deren Werbematerialien dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der Information der Öffentlichkeit und von potenziellen Auftraggebern. Der Inhalt derselben stellt weder ein Angebot an potenzielle Auftraggeber dar, noch ist dieser rechtsverbindlich. Inhalt des Auftragsverhältnisses sind ausschließlich die im Werkvertrag bzw. im Angebot und der Angebotsannahme festgehaltenen und durch den Auftraggeber und Next Generation bestätigten Inhalte.
- b) Auf Anfrage eines potenziellen Auftraggebers übermittelt Next Generation ein Angebot, in dem sämtliche relevanten, besprochenen und notwendigen Inhalte des Auftrages enthalten sind. Dieses Angebot ist rechtsverbindlich und für 14 Kalendertage ab dessen Erhalt durch den potenziellen Auftraggeber wirksam. Nach Ablauf dieser 14 Kalendertage verliert es seine Wirksamkeit. Sofern der potenzielle Auftraggeber das Angebot annehmen möchte, so unterzeichnet er dieses firmenmäßig und retourniert es an Next Generation. Mit Erhalt des vom Auftraggeber gegengezeichneten Angebotes ist der Werkvertrag rechtswirksam geschlossen. Eine Übermittlung des Angebotes und der Angebotsannahme ist am Postweg, per Fax und auf elektronischen Wege (E-Mail) möglich und rechtswirksam.
- c) Das Auftragsverhältnis kann ausschließlich auf die in Punkt 3b) angeführten Weise wirksam geschlossen werden. Der Abschluss eines Auftragsverhältnisses in z.B. bloß mündlicher Form oder durch schlüssiges Handeln ist ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungen des Auftragsverhältnisses sind möglich, bedürfen jedoch zu dessen Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien einschließlich der Unterschrift der Geschäftsführung von Next Generation.

- d) Next Generation wird den erteilten Auftrag primär mit eigenen Mitarbeitern erfüllen. Next Generation ist jedoch berechtigt, bei der Erfüllung des Auftrages auch Tochterunternehmen, Subunternehmen und/oder Kooperationspartner einzusetzen. In diesem Fall haftet jedoch Next Generation dem Auftraggeber gegenüber für die vereinbarungsgemäße Erfüllung des Auftrages. Next Generation ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Informationen über das Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartner zu geben. Next Generation verpflichtet sich jedoch, als Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartner nur ausgewiesene Experten im jeweiligen Sachbereich einzusetzen. Die zwischen Next Generation und dem Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartner geschlossene Vereinbarung ist für den Auftraggeber rechtlich irrelevant und hat Letztgenannter gegenüber dem Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartnern keinerlei Rechtsansprüche bzw. Verpflichtungen.

Next Generation und der Auftraggeber können jedoch vereinbaren, dass das Auftragsverhältnis ausnahmsweise direkt zwischen dem eingesetzten Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartner einerseits und dem Auftraggeber andererseits abgeschlossen wird. In diesem Fall haftet dem Auftraggeber für die vereinbarungsgemäße Erfüllung des Auftrages nicht Next Generation, sondern das beauftragte Tochterunternehmen, Subunternehmen bzw. Kooperationspartner. Auch in diesem Fall wird Next Generation jedoch alles versuchen, um eine erfolgreiche und vereinbarungsgemäße Erfüllung des Auftrages sicherzustellen.

4. Dienstleistungen:

- a) Next Generation bietet ihren Kunden eine Vielzahl von unterschiedlichen Dienstleistungen an, welche zu Informationszwecken auf deren Webseite und in deren Werbematerialien beschrieben werden. Die auf der Webseite und den Werbematerialien dargestellten Dienstleistungen können jedoch jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert, erweitert oder eingeschränkt werden. Ebenso können die im Rahmen eines Auftrages tatsächlich vereinbarten Dienstleistungen von den Beschreibungen auf der Webseite und in den Werbematerialien abweichen.
- b) Inhalt des Auftragsverhältnisses und somit rechtsverbindlich sind ausschließlich die im Werkvertrag bzw. im Angebot und der Angebotsannahme vereinbarten und beschriebenen Dienstleistungen. Es bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabsprachen. Sollten einzelne Aspekte des Auftragsverhältnisses nicht geregelt sein, so ist Next Generation berechtigt diese so vorzunehmen, wie es zur Erfüllung des Gesamtauftrages nach Einschätzung von Next Generation am sinnvollsten erscheint.

5. Pflichten der Vertragsparteien:

- a) Next Generation ist verpflichtet, die Dienstleistungen im vereinbarten Umfang, auf die vereinbarte Weise und innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu erbringen. Sie wird sich nach Kräften bemühen, die vereinbarten Fristen einzuhalten. Unabhängig davon kann die Erbringung der Dienstleistungen unerwartet mehr Zeit in Anspruch nehmen, weshalb als vereinbart gilt, dass Auftragsfristen lediglich als angestrebte Zielwerte und nicht als verbindliche Fristen zu verstehen sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.
- b) Next Generation steht es völlig frei, wo sie die vereinbarten Dienstleistungen erbringt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder die Auftragserfüllung anderes erfordert. Next Generation ist jedoch verpflichtet, den Auftrag mit großem Engagement und Einsatz durchzuführen, den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Auftragserfüllung und bei Bedarf über allfällige Hindernisse bei der Auftragserfüllung ehestmöglich zu informieren sowie das Ergebnis der Dienstleistung in Form eines schriftlichen Berichtes, einer Präsentation oder eines Abschlussgespräches zu präsentieren.
- c) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Next Generation die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen, sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen umgehend nach Aufforderung durch Next Generation – bei Bedarf auch wiederholt - zu setzen und ganz allgemein Next Generation nach besten Kräften dabei unterstützen, sodass diese den Auftrag erfolgreich erfüllen kann. Sollten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Sachverhalte, Unterlagen und Dokumente

unvollständig, falsch oder mangelhaft sein, so ist Next Generation nicht in der Lage eine professionelle und effiziente Beratungsleistung zu erbringen. In diesem Fall haftet sie daher auch nicht für allenfalls durch diese verursachten oder damit zusammenhängenden Schäden.

- d) Sofern im Rahmen des Auftragsverhältnisses bestimmte Aspekte der Erbringung der Dienstleistungen nicht geregelt sind, so steht es Next Generation frei diese Dienstleistungen in der ihr am sinnvollsten erscheinenden Form zu erbringen.
- e) Next Generation ist berechtigt, die im Rahmen der Auftragserfüllung geführten Gespräche mit Mitarbeitern, Repräsentanten und Führungspersonen des Auftraggebers zur Verarbeitungs- und Dokumentationszwecken aufzuzeichnen. Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung hierzu. Nach erfolgreichem Abschluss des Auftrages werden diese Aufzeichnungen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren automatisch gelöscht.

6. Werklohn und Zahlung:

- a) Next Generation bietet ihren Auftraggebern an, die Dienstleistungen in Form von Stundensätzen, Tagespauschalen, Auftragspauschalen oder Prozentsätzen des erzielten Einsparungspotenzials zu verrechnen. Die Art der Verrechnung wird im Werkvertrag bzw. im Angebot und der Angebotsannahme vereinbart. Sollte eine solche Vereinbarung fehlen, so gilt eine Verrechnung mittels Stundensatz von Euro 225,00 netto als vereinbart. Jede Form des Werklohnes versteht sich als Nettohonorar, somit zuzüglich der gesetzlich anwendbaren Umsatzsteuer und zuzüglich der mit der Auftragserfüllung allenfalls verbundenen Kosten, Barauslagen, Reise- und Übernachtungskosten und Gebühren.
- b) Bei einer Verrechnung mittels Stundensatz wird Next Generation den ihr im Rahmen der Auftragserfüllung tatsächlich entstandenen Zeitaufwand auf Basis des vereinbarten Nettostundensatzes verrechnen. Dies erfolgt jeweils in zeitlichen Schritten von 15, 30, 45 und 60 Minuten. In diesem Fall werden auch der Zeitaufwand für An- und Rückreise, Telefongespräche, Konferenzen, etc. auf Basis des Nettostundensatzes verrechnet. Next Generation ist berechtigt, spätestens an jedem Monatsende eine Zwischenabrechnung und am Ende des Auftrages eine Endabrechnung vorzunehmen. Next Generation ist berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Akontozahlung zu verlangen und mit den Leistungen erst dann zu beginnen, wenn die Akontozahlung am Konto eingelangt ist. Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin
- c) Bei einer Verrechnung mittels Tagespauschale umfasst diese eine tägliche Stundenanzahl von 8 Arbeitsstunden. Sollte an einem Arbeitstag weniger oder mehr als diese 8 Arbeitsstunden gearbeitet worden sein, so wird das für diesen Arbeitstag tatsächlich zu verrechnende Honorar aliquot nach unten reduziert oder nach oben erhöht. Die täglichen Arbeitsstunden umfassen auch den Zeitaufwand für An- und Rückreise. Sollte der Auftrag länger als einen Monat in Anspruch nehmen, so ist Next Generation berechtigt, an jedem Monatsende eine Zwischenabrechnung und am Auftragsende eine Endabrechnung vorzunehmen. Next Generation ist berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Akontozahlung zu verlangen und mit ihren Leistungen erst dann zu beginnen, wenn die Akontozahlung am Konto eingelangt ist.
- d) Bei einer Verrechnung mittels Auftragspauschale umfasst dies sämtliche Leistungen und Tätigkeiten sowie auch den Zeitaufwand, der Next Generation im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag entsteht. Der Auftragspauschale ist zugrunde gelegt, dass der gesamte Auftrag mit einem üblich zu erwartenden Aufwand erledigt werden kann. Sofern sich dieser Aufwand durch unerwartete Ereignisse unverhältnismäßig erhöhen sollte, so ist Next Generation verpflichtet, diesen Umstand, den zeitlichen Mehraufwand und die damit verbundenen Mehrkosten dem Auftraggeber umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Sofern der Auftraggeber dem Mehraufwand samt Mehrkosten nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widerspricht, so gilt dies als Zustimmung. In diesem Fall wird die Auftragspauschale entsprechend erhöht. Weiters ist Next Generation berechtigt, vom Auftraggeber eine Akontozahlung in der Höhe von bis zu 50% der Auftragspauschale zu verlangen und mit Ihren Leistungen erst dann zu beginnen, wenn die Akontozahlung am Konto eingelangt ist.

Sofern der Auftraggeber dem Mehraufwand samt Mehrkosten widerspricht, so ist Next Generation berechtigt den Auftrag mit sofortiger Wirkung abzubrechen und die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen auf Basis des in Punkt 6 a) angeführten Stundensatzes zu

verrechnen. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber aus dem Abbruch der Auftragserfüllung keinerlei weiteren Ansprüche - welcher Art und Inhalt auch immer – gegen Next Generation zu.

- e) In besonderen Fällen wie z.B. bei der Corona-Hilfe bietet Next Generation ihren Auftraggebern eine budgetschonende Honorarverrechnung an, bei der das Honorar zweigeteilt verrechnet wird. Einerseits wird ein geringer Pauschalbetrag für die Deckungskosten verrechnet und andererseits ein Prozentsatz von dem durch die Tätigkeit von Next Generation generierbaren Einsparungspotenzials. Der Pauschalbetrag für die Deckungskosten ist jedenfalls und unabhängig vom Ergebnis der Tätigkeit von Next Generation zu bezahlen. Der Prozentsatz vom erzielbaren Einsparungspotential nur dann, wenn ein solches Einsparungspotential auch tatsächlich lukriert werden kann.

Unter Einsparungspotenzial ist jener Betrag zu verstehen, den Next Generation im Rahmen des erteilten Auftrages erarbeitet und um den der Auftraggeber seinen Aufwand reduzieren bzw. seinen Ertrag erhöhen kann. Next Generation ist verpflichtet, dieses Einsparungspotential in ihrem Bericht klar und nachvollziehbar darzustellen und Handlungsanleitungen für die Realisierung zu geben.

Der Prozentsatz vom Einsparungspotential steht Next Generation auch dann zu, wenn der Auftraggeber das Einsparungspotenzial – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisieren sollte. Wenn der Auftraggeber mit dem dargestellten Einsparungspotential nicht einverstanden ist, dieses bezweifelt oder überhaupt bestreitet, so müssen Next Generation und der Auftraggeber versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine solche nicht möglich sein, so steht beiden der Rechtsweg offen. Alternativ zur Geltendmachung des Prozentsatzes vom Einsparungspotential ist Next Generation berechtigt, für ihre Tätigkeit eine Tagespauschale von Euro 2.000,00 netto zu verrechnen. Im Übrigen gelten dann die Bestimmungen in Punkt 6 c).

- f) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von Next Generation übermittelte Honorarnote binnen 14 Tagen ab Erhalt, auf das in der Honorarnote angeführte Konto von Next Generation zu überweisen. Für den Fall eines Zahlungsverzuges gilt ein Verzugszinssatz von 5% p.a. als vereinbart. Sollten Mahnungen erforderlich werden, so ist Next Generation berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von Euro 50,00 netto pro Mahnung in Rechnung zu stellen.
- g) Sollte der Auftraggeber vereinbarte Termine mit Next Generation nicht einhalten oder nicht spätestens 24 Stunden vorher absagen, so ist er verpflichtet, den für diesen Termin vereinbarten Werklohn (Stundensatz oder Tagespauschale) zur Gänze zu bezahlen.
- h) Der Auftraggeber ist ausdrücklich nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber Next Generation mit Forderungen von Next Generation gegenüber dem Auftraggeber aufzurechnen, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes festlegen.

7. Geistige Eigentumsrechte:

- a) An den von Next Generation bzw. deren Mitarbeitern, Tochterunternehmen, Subunternehmen und/oder Kooperationspartnern im Rahmen der Dienstleistungserbringung geschaffenen Werken steht Next Generation das uneingeschränkte Urheberrecht bzw. Werknutzungsrecht zu. Der Auftraggeber erhält im Rahmen des erteilten Auftrages und des darin enthaltenen Verwendungszwecks eine Werknutzungsbewilligung. Eine Nutzung über den Verwendungszweck des gegenständlichen Auftrages hinaus sowie eine Weitergabe der Rechte – in welcher Form auch immer - an Dritte ist unzulässig.
- b) Sofern der Auftraggeber das dem Urheberrecht bzw. Werknutzungsrecht von Next Generation unterliegende Werk auch für andere Zwecke verwenden möchte, so bedarf dies einer vorherigen und schriftlichen diesbezüglichen Werknutzungsbewilligung. Die Verwendung des Werkes ohne einer solchen Werknutzungsbewilligung ist rechtswidrig und macht schadenersatzpflichtig.

8. Gewährleistung und Haftung

- a) Next Generation schuldet dem Auftraggeber die Dienstleistungen gemäß den üblichen Qualitätsstandards für Unternehmensberater (Grundsätze und Richtlinien für die Berufsausübung von Unternehmensberatern, Wirtschaftskammer Österreich, Stand: April 2019). Sofern Next Generation bei ihren Dienstleistungen diesen Qualitätsstandard erfüllt, so gelten diese als

mangelfrei erbracht. Sofern eine Dienstleistung mangelhaft sein sollte, so ist Next Generation berechtigt, diesen Mangel binnen längstens vier Wochen ab Bekanntgabe des Mangels durch Verbesserung zu beheben. Sollte trotz eines zweiten Verbesserungsversuches (binnen einer neuerlichen Frist von vier Wochen) die Verbesserung nicht gelingen, so ist der Auftraggeber berechtigt eine Preisminderung zu verlangen.

- b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung von Next Generation wird in allen Fällen, einvernehmlich und unwiderruflich auf die Höhe des vereinbarten Werklohnes beschränkt. Sollten die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Unterlagen und Dokumente fehlerhaft, unvollständig oder auf sonstige Weise mangelhaft sein und hierdurch die von Next Generation erbrachten Dienstleistungen nicht die gewünschten oder angestrebten Ergebnisse bringen, so haftet Next Generation nicht für Schäden, Vermögensnachteile oder sonstige Nachteile, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen. Erfüllungsort für die Erbringung der Dienstleistung ist – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - der Sitz von Next Generation in Bachlbergweg 108, 4040 Linz.

9. Kündigung:

- a) Eine ordentliche Kündigung des Auftragsverhältnisses ist ausgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind jedoch berechtigt, das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermins aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund in der Sphäre der anderen Vertragspartei vorliegt, der die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses absolut unzumutbar macht. Eine solche außerordentliche Kündigung ist mittels eingeschrieben Briefes der anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- b) Next Generation ist zur außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von je 14 Tagen mit der Bezahlung der Akontozahlung bzw. des Honorars in Verzug ist, der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Informationen, Dokumente und Unterlagen nicht vollständig und korrekt zur Verfügung stellt, die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht bzw. nicht vollständig erbringt oder ein sonstiges Verhalten setzt, welches das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsteilen unheilbar zerrüttet.
- c) Jene Vertragspartei, welche die außerordentliche Kündigung durch die andere Vertragspartei grob schulhaft verursacht hat, haftet der die außerordentliche Kündigung erklärenden Vertragspartei für sämtlichen hierdurch entstandenen Schaden.

10. Datenschutz und Geheimhaltung:

- a) Next Generation ist verpflichtet, sämtliche relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber stimmt mit Abschluss des Auftragsverhältnisses ausdrücklich zu, dass Next Generation berechtigt und verpflichtet ist, personenbezogene Daten des Auftraggebers wie z.B. Name, Geburtsdatum, akademischer Titel, Adresse, Telefon, E-Mail, Bankverbindung, Position im Unternehmen, unternehmensbezogene Daten, etc. zu erheben, zu erfassen, zuzuordnen und zu speichern, bei Bedarf anzupassen und zu verändern, abzufragen und im Rahmen des Notwendigen an Dritte zu übermitteln bzw. bereitzustellen. Bei diesen Dritten handelt es sich insbesondere um Behörden, Gerichte, Finanzämter, Banken, Steuerberater und Rechtsanwälte.
- b) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt und anschließend gelöscht werden. Der Auftraggeber nimmt weiters zur Kenntnis, dass er jederzeit berechtigt ist, die hiermit erteilte ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber berechtigt, Auskunft über die Datenverarbeitung einzuholen, eine Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung sowie die Datenübertragbarkeit zu verlangen bzw. einen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen. Bei allfälligen datenschutzrechtlichen Fragen steht die Geschäftsführung von Next Generation jederzeit gerne zur Verfügung.

- c) Next Generation verpflichtet sich, sämtliche ihr im Rahmen des Auftrages zur Verfügung gestellten bzw. verfügbar gemachten Informationen, Daten, Kennzahlen etc. des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu übermitteln, zur Verfügung zu stellen oder auf sonstige Art und Weise verfügbar zu machen. Next Generation ist jedoch berechtigt, Mitarbeitern, Tochterunternehmen, Subunternehmern und Kooperationspartnern im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses und des absolut Notwendigen, Daten zur Verfügung zu stellen. Diese Mitarbeiter, Tochterunternehmen, Subunternehmer und Kooperationspartner sind jedoch mittels gesonderter Vereinbarung zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist durch die Dauer des Auftragsverhältnisses nicht beschränkt und wirkt nach Abschluss desselben uneingeschränkt fort.
- d) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass Next Generation berechtigt ist, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses erhaltenen, eingehobenen oder auf sonstige Art erlangten Daten des Auftraggebers in streng anonymisierter Form im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit für z.B. statistische Auswertungen, Marktanalysen, Bedarfserhebungen, Statusberichte oder Marketingmaßnahmen zu verwenden.

11. Sonstiges:

- a) Ergänzungen und/ oder Abänderungen dieser AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien sowie deren Unterschrift. Diese AGB gelten, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, so sind hiervon die restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame, dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, Ersatzregelung ersetzt.
- c) Das Auftragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Rechtstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz vereinbart, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Zuständigkeit festlegen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bevor sie gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, eine Lösung des Konfliktes im Rahmen eines Mediationsverfahrens anzustreben. Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass zum Mediator eines solchen Mediationsverfahrens Dr. Peter Payer LL.M., MBA, Wirtschaftsanwalt und Mediator, Untere Viaduktgasse 55, 1030 Wien bestellt wird. Sofern im Rahmen dieses Mediationsverfahrens keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, so steht beiden Vertragsparteien der Gerichtsweg offen.